

Kommissionsbericht

Zur Vorberaterung der Teilrevision Gemeindeordnung für die Politische Gemeinde Weinfeldern

Bericht und Antrag der Kommission

Sehr geehrter Herr Parlamentspräsident
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates
Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Der Gemeinderat beantragte dem Gemeindeparlament mit Botschaft vom 22. August 2017 die teilrevidierte Gemeindeordnung für die Politische Gemeinde Weinfeldern zuhanden der Volksabstimmung zu genehmigen. Für die Vorberaterung dieses Geschäfts, wurde vom Büro des Gemeindeparlaments eine 7-er Kommission vorgeschlagen, welche der Rat an seiner Sitzung vom 14. September 2017 einsetzte. Die Kommission, bestehend aus den Mitgliedern Daniel Engeli (SVP), Beat Gremminger (SVP), Lukas Madörin (EDU), Philipp Portmann (CVP), Marianne Scherrer (EVP), Fritz Streuli (SP; Vizepräsident) und Marcel Tanner (FDP; Präsident), hat die Teilrevision der Gemeindeordnung an fünf Sitzungen in 1. und 2. Lesung diskutiert und beraten. Gemeindepräsident Max Vögeli und Gemeindeschreiber Reto Marty nahmen als Vertreter des Gemeinderates an den Beratungen teil. Vorzüglich wurden die Protokolle von der Stv. Gemeindeschreiberin Heidi Arnold verfasst. Die von der Kommission an die Vertreter des Gemeinderates gestellten Fragen wurden vorbehaltlos beantwortet.

Eintreten

Die heutige Gemeindeordnung wurde letztmals im Jahre 2000 revidiert. In den vergangenen Jahren sind am übergeordneten Gesetz einige Anpassungen vorgenommen worden. Zudem hat sich die Politische Gemeinde Weinfeldern weiterentwickelt und ist stark gewachsen. Das Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau empfahl den Gemeinden im Jahr 2015, bei Gelegenheit ihre Gemeindeordnungen anzupassen. Die Gemeindeordnung von Weinfeldern aus dem Jahre 2000 hat sich in all den Jahren gut bewährt. Sie wurde nun auf ihre Zweckmässigkeit hin überprüft. Die vorliegende Teilrevision berücksichtigt nebst redaktionellen Änderungen, Anpassungen in den Bereichen der Organisation und bei den Finanzkompetenzen. Der Kommission stand zum vorliegenden Geschäft eine umfassende Botschaft zur Verfügung. Vorgängig der Beratung liessen wir uns durch Gemeindepräsident Max Vögeli über die Gründe die zur vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung geführt haben, orientieren. Nach der Eintretensdebatte wurde mit der Detailberatung gestartet.

Weinfelden wird nach aussen seit Jahren als Stadt wahrgenommen. Von einer städtischen Siedlung wird in der Schweiz ausgegangen, wenn bei der Bevölkerungszahl die Marke von 10'000 Einwohnern überschritten wurde. Weinfelden hat vor rund 10 Jahren diese Zahl erreicht. Als Zentrumsgemeinde mit vielen Angeboten im Freizeitbereich, den zahlreichen Einkaufsmöglichkeiten, einem viele Sparten umfassenden Sportcampus, der wichtigen Bahndrehscheibe mit Bahnanschluss in 5 Richtungen und vielen weiteren Angeboten, darf Weinfelden schon lange als städtisch bezeichnet werden. Die Kommission ist einstimmig der Auffassung der vom Gemeinderat beantragten Umbenennung von Gemeinde in Stadt zu entsprechen. Nicht die Bezeichnung macht den Ort, sondern die Menschen die hier leben. Viele Weinfelder werden auch künftig weiterhin ins Dorf gehen, wenn sie vom Zentrum reden.

Die Finanzkompetenzen der einzelnen Organe sollen zeitgemäss angepasst werden. Die Höhe der einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben von Exekutive und Parlament entsprechen den Kompetenzen der übrigen grösseren Orte im Kanton Thurgau. Auch der Rahmenkredit des Landkreditkontos soll neu in die Gemeindeordnung aufgenommen und zeitgemäss angepasst werden.

Einbürgerungswillige müssen schon heute den hohen Anforderungen von Bund und Kanton nachkommen, die mit der neuen Gesetzgebung, gültig seit dem 01.01.2018 nochmals stark präzisiert wurden. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts soll neu geregelt und mit der Anpassung der Zuständigkeit sollen die Mängel des bisherigen Verfahrens aufgehoben werden. Die Gesuchsteller erhalten nachvollziehbare Verfahren.

Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig auf die Vorlage einzutreten.

Detailberatung

Die Gemeindeordnung wurde artikelweise durchberaten. Die Beratung umfasste sämtliche Artikel. Nachfolgend sind die Artikel der abgeänderten Fassung zitiert.

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Umbenennung in Stadt Weinfelden
Einstimmig hat die vorberatende Kommission der Umbenennung in „Stadt Weinfelden“ zugestimmt. Sie hat sich dieser für Weinfelden bedeuteten Frage sehr umfassend angenommen und ist der Auffassung, schon zu Beginn der Detailberatung ein starkes Zeichen zu setzen. Die weiteren Artikel bei denen es sich um dieses Thema „Stadt“ handelt, sind dann in der Beratung nur noch redaktioneller Art.

Art. 2 – 3 Keine Bemerkungen

Art. 4 Betriebe der Stadt
„Die Stadt kann Aufgaben in eigene Betriebe auslagern.“

Es handelt sich hier gegenüber der Version des Gemeinderates um eine redaktionelle Änderung. Inhaltlich sind keine Veränderungen vorgenommen. Die Kommission hat einem Änderungsantrag einstimmig entsprochen.

Art. 5 Keine Bemerkungen

Kapitel II Organisation der Stadt

Abschnitt A Die Stadt

Art. 6 – 7 Keine Bemerkungen

Art. 8 Die Stimmberechtigten wählen anstelle: die Stadt wählt; dies im Sinne der Einheitlichkeit.
Einstimmig erfolgt die Änderung.

Art. 9 Die Finanzkompetenzen wurden hier als Ganzes behandelt. Man hätte auch bei den jeweiligen Abschnitten darüber diskutieren können. Umfassend wird als Ganzes über die Erhöhung der jeweiligen Beträge diskutiert. Die Anpassung ist zeitgemäss und entspricht im Vergleich der Kompetenzen anderer Thurgauer Städten. Ein Antrag, man solle beim Parlament anstelle der vorgeschlagenen Höhe von 2 Mio. Fr. für einmalige Ausgaben, lediglich eine Verdoppelung gegenüber heute auf Fr. 1.6 Mio. Fr. beantragen, wird mit 2 Ja gegen 4 Nein-Stimmen abgelehnt

Dem Vorschlag der Exekutive, einmalige Ausgaben beim Parlament auf 2 Mio. Fr. und für jährlich wiederkehrende Ausgaben auf Fr. 200'000 zu erhöhen wird entsprochen.

Die Anpassung der Finanzkompetenz für die Exekutive bei einmaligen Ausgaben auf neu Fr. 200'000 und für jährlich wiederkehrende Ausgaben auf Fr. 20'000 wird gutgeheissen.

Die Anpassung des fakultativen Referendums wird gemäss Botschaft gutgeheissen. Man hat hier keine Verdoppelung vorgenommen und die Volksrechte gestärkt.

Redaktionelle Änderung in Ziff. 2: im Gebiet der Stadt... anstelle: Polit. Gemeinde.

Art. 10 – 12 Keine Bemerkungen

- Art. 13 Bisher haben die Stimmbürger jeweils mit separatem Beschluss über den Rahmenkredit beim Landkreditkonto abgestimmt. Neu soll nun der Rahmenkredit und die Höhe des Betrages in die Gemeindeordnung aufgenommen werden.
Der Rahmenkredit ist von 6 Mio. Fr. auf 10 Mio. Fr. zu erhöhen und neu in die Gemeindeordnung aufzunehmen.

Abschnitt B Stadtparlament und Stadtrat

Abschnitt 1 Allgemeines

- Art. 14 – 17 Keine Bemerkungen

Abschnitt 2 Das Stadtparlament

- Art. 18 – 27 Keine Bemerkungen

- Art. 28 Neu soll wie vom Gemeinderat vorgeschlagen, die Exekutive abschliessend für die Erteilung des Bürgerrechts zuständig sein. Im übergeordneten Recht seien alle Vorgaben gegeben. Die eidgenössischen und kantonalen Vorgaben sind einengend und lassen keinen grossen Spielraum offen. Ein Gesuchsteller / eine Gesuchstellerin hat heute klare Kriterien zu erfüllen. Der Spielraum für eine Ablehnung resp. für die Begründung der Ablehnung wird kleiner. Durch die Einführung des Einwendungsverfahrens wird die Einflussnahme des Parlaments resp. der Öffentlichkeit nicht geschmälert.

Vertieft ist das Verfahren der Einbürgerung und die Kompetenzregelung diskutiert worden. Um ein breiteres Gesamtbild zu bekommen und um mehr Meinungen zu hören, brachten die einzelnen Kommissionsmitglieder sich bilateral in ihren Fraktionen mit dieser Thematik ein. Eingehend wurde innerhalb der Kommission auch über die Einführung einer Einbürgerungskommission mit abschliessender Entscheidungskompetenz diskutiert.

Erstmals wurde der Antrag des Gemeinderats bezüglich Neuregelung des Einbürgerungsverfahrens mit 2 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen ablehnt und eine parlamentarische Einbürgerungskommission gefordert. An seiner Schlussitzung entschied sich die Kommission dann aber mit 4 Ja-Stimmen und 3 Nein-Stimmen für die ursprüngliche Version des Gemeinderates und der Streichung Ziff. 3 betr. Abstimmung über Bürgerrechtsgesuche.

Art. 29 Das Parlament wählt zusätzlich zu den in Art. 22 Abs. 1 aufgeführten Personen u.a. für eine Amtsdauer die 7 Mitglieder der „Geschäftsprüfungskommission (GPK)“ Diese Bezeichnung wird neu anstelle der bisherigen Bezeichnung „Kommission zur Vorberaterung der Voranschläge, der Geschäftsberichte und der Rechnungen“ geführt.

Ein Antrag zur Einsetzung weiterer ständiger Kommissionen auf Parlamentsstufe mit entsprechendem Postulat in der Gemeindeordnung wird mit 2 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen abgelehnt.

Art. 30 1. Finanzielle Befugnisse
Die Erhöhung der finanziellen Befugnisse beim Parlament wurde unter Art. 9 behandelt (für einmalige Ausgaben **neu** 2 Mio. Fr. und für wiederkehrende Ausgaben 200'000 Fr.).

2. Rechtsetzende Befugnisse
Redaktionelle Änderungen; keine Bemerkungen.

3. Allgemeine Befugnisse
lit. d Wegfall Erteilung des Gemeindebürgerrechtes

Verschiedentlich gab im Parlament die Frage der Dividenden zu Diskussionen Anlass. Der Antrag, neu unter Ziff. e : die „Genehmigung der Eigentümerstrategie“ aufzunehmen, wird mit 1 Ja-Stimme zu 6 Nein-Stimmen abgelehnt.

Art. 31 Der Erhöhung der finanziellen Grenze bezüglich fakultativem Referendum für einmalige Ausgaben auf Fr. 600'000 und für wiederkehrende auf Fr. 60'000 wird entsprochen.

Art. 32 – 33 Keine Bemerkungen

Art. 34 Die Aufgaben der GPK werden detailliert geregelt und die Abgrenzung gegenüber der Rechnungsprüfungskommission klarer. Die vorliegende Aufgabenregelung und Abgrenzung wurde durch die Präsidien der beiden Kommissionen beurteilt. Das Geschäftsreglement und die genauen Aufgaben der GPK sollen künftig neu in der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments umschrieben werden.

Beraten wird, ob explizit aufgeführt werden soll; jedes Mitglied der GPK kann Anfragen bezüglich Geschäfte und Beschlüsse der Exekutive machen oder ob diese kanalisiert erfolgen sollen. Die Mehrheit der Kommission ist aber der Auffassung, die GPK sollte als Ganzes handeln und wirken. Aus diesen

Gründen wird ein Antrag; „jedes Mitglied kann in Beschlüsse und Geschäfte der Exekutive nehmen“, abgelehnt.

Art. 35 Zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht kann eine Aufsichtskommission (PUK) eingesetzt werden. Der Artikel soll auf Antrag der Kommission ergänzt werden mit der Ergänzung: „Diese wird vom Stadtparlament gewählt“.

Abschnitt 3 Der Stadtrat

Art. 36 – 39 Keine Bemerkungen

Art. 40 Die Erhöhung der Kreditkompetenzen wurde bereits unter Art. 9 behandelt.

Art. 41 Für die Erschliessung ist die Exekutive zuständig. Klare Regelung der Zuständigkeiten

Art. 42 – 44 Keine Bemerkungen

Abschnitt 4 Die Kommissionen

Art. 45 Sehr ausgiebig wird über die Frage, ob nicht auch in Weinfeldern weitere ständige Kommissionen eingesetzt werden sollten, diskutiert. Andere Stadtparlamente im Thurgau führen solche ständige Kommissionen. Vor Jahren beschäftigte sich bereits eine Kommission mit dieser Frage. Damals kam man zum Schluss, dass man flexibler bleibt, wenn man eine Kommission dann einsetzt, wenn dies ein vorliegendes Geschäft verlangt, das hat sich bis heute nicht verändert. Das Parlament ist frei, jederzeit nach Bedarf eine Kommission zu bilden.

Art. 46 Keine Bemerkungen

Abschnitt 5 Das Wahlbüro

Art. 47 Keine Bemerkungen

Abschnitt 6 Die Verwaltung

Art. 48 – 52 Keine Bemerkungen

Kapitel III Der Finanzhaushalt

Art. 53 – 55 Keine Bemerkungen

Kapitel IV Rechtsmittel

Art. 56 Keine Bemerkungen

Kapitel V Schlussbestimmungen

Art. 57 Keine Bemerkungen

Schlussabstimmung

Mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung wird die Teilrevision der Gemeindeordnung genehmigt.

Antrag

Es sei die teilrevidierte Gemeindeordnung zuhanden der Volksabstimmung zu genehmigen.

(Fassung nach Beratung innerhalb der vorberatenden Kommission)

Weinfelden, 12. Februar 2018

Für die Kommission zur Vorberatung der Teilrevision Gemeindeordnung für die Politische Gemeinde Weinfelden

Marcel Tanner

Präsident